

VEREINSSATZUNG

„Förderverein IGS - Schullandheim e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein IGS – Schullandheim e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neumünster.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kultur und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Erwerb, die Errichtung und Erhaltung eines Schullandheimes, das vornehmlich den Schülerinnen und Schülern der Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld mit gymnasialer Oberstufe dienen soll, verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auflösung des Vereins und Mitgliedschaft

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder steuerbegünstigte Vereinigung zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der unter § 2, Absatz 1 genannten Schule.
Die Mitgliederversammlung soll bei Auflösung – nach Einwilligung des Finanzamtes – darüber bestimmen, welcher der in Frage kommenden Körperschaften oder Vereinigungen das Vermögen zufallen soll.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung und Ziele des Vereins anerkennt.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser 2. Mahnung die Streichung angedroht wurde.
Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit von Vereinsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebührenbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Nutzung des Schullandheimes

Das Schullandheim dient in erster Linie den Schülerinnen und Schülern der in § 2, Abs. 1 genannten Schule, nicht jedoch eigenen Zwecken der Vereinsmitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen, von denen die oder der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied den Verein gemeinsam gerichtlich oder außergerichtlich nach außen vertreten. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Die Kassenwartin/Der Kassenwart ist Mitglied des Vorstandes.
2. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Vorstandes in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5.000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Zuständigkeiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- d) Vorbereitung von Vorlagen zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5.000 €,
- e) Erlass von Benutzungsordnungen für das Schullandheim,
- f) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin/einen Nachfolger bestimmen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden (bei deren/dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden) die Tagesordnung. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dass das 14. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,

- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz,
 - g) Ausschluss von Mitgliedern aus den Gründen des § 4, Absatz 4.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/10 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden.
 4. Mitgliederversammlungen werden von der/von dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

§ 13 Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der /dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden (oder dem Kassenwart) geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen, zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die-/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auszunehmen, das von der/von dem jeweiligen Schriftführer/-in und von der /von dem Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen ist.

Neumünster, den 27.10.2021